

Imkerverein Langenselbold e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Imkerverein-Langenselbold** e.V. im Vereinsregister und hat seinen Sitz in Langenselbold. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein dient der Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes durch die Haltung und flächendeckende Verbreitung der Honigbiene.
Die flächendeckende Verbreitung der Bienen trägt maßgeblich zur Bestäubung der Nutz- Zier- und Wildpflanzen bei.
Die Blütenbestäubung der Wild- Zier- und Nutzpflanzen durch Insekten, insbesondere durch die Honigbiene, ist Grundlage für die Erhaltung und den Wiederaufbau des Artenreichtums in der Pflanzenwelt.
Die Früchte- und Samenbildung nach der Bestäubung sichert eine reichhaltige und natürliche Futterversorgung wildlebender Tiere, z.B. Vögel.
- (2) Der Imkerverein unterstützt seine Mitglieder durch Lehr- und Vortragsveranstaltungen, durch Aussprachen bei Vereinsversammlungen und von Imker zu Imker am Bienenstand. Durch Lehrbeauftragte des Landesverbandes u.a.m. Der Imkerverein arbeitet eng mit allen Vereinen und Interessengruppen in der Gemeinde Langenselbold zusammen, die sich mit Natur- und Umweltschutz befassen. Der Imker, als Halter der Honigbiene leistet durch seine Tätigkeit einen maßgeblichen Beitrag zum Schutze der Natur und der Landschaft.
- (3) Der Verein betreut seine Mitglieder in allen imkerlichen Belangen durch theoretische und praktische Schulung.
- (4) Durch öffentliche Lehr- und Vortragsveranstaltungen soll der Bevölkerung, insbesondere den örtlichen Schulen, die Bedeutung der Bienenhaltung im Haushalt der Natur aufgezeigt werden.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Kreisimkerverein Hanau und im Landesverband Hessischer Imker e.V. Überörtliche Belange werden im Benehmen mit dem Kreisimkerverein bzw. dem Landesverband wahrgenommen.

§ 3

Gemeinnützigkeitsregelungen

Der Imkerverein Langenselbold ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen aller Art, von Behörden und gleichgelagerten Einrichtungen, insbesondere des Landesverbandes dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- A) durch freiwilligen Austritt
- B) durch Tod des Mitgliedes
- C) durch Ausschluss

Austritt: Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ausschluss: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden...

.....wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung zweier Jahresbeiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung eines Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind.

.....wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder die Vereinsinteressen schädigt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss, ist dem Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens, unter Angabe der Gründe, Kenntnis zu geben und ihm die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs unter Fristsetzung von einem Monat einzuräumen.

- Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich, unter Angabe der Ausschlussgründe, bekanntzugeben. Gegen den Beschluss hat das Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand einzulegen und zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar.

Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens Kenntnis hat, ruhen seine Mitgliedsrechte.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Mitgliedspflichten

- (1.) Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben. Änderungen des Jahresbeitrages werden von der Jahreshauptversammlung (§10) mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3.) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein nach Kräften in jeder Weise, insbesondere bei Unterhaltungs- und Renovierungsarbeiten am Vereins- und Lehrbienenstand, zu unterstützen und auch auf die Verwirklichung des Vereinszwecks (§ 2) hinzuwirken.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

Der Vorstand
Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1.) Der Vorstand (gemäß BGB)
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer

(2.) Erweiterter Vorstand (nur beratende Funktion):

Obmann für Bienenzucht
Obmann für Bienengesundheit
Obmann für Bienenweide und Ameisenpflege
Obmann für Umwelt
Obmann für Lehrbienenstandbetreuung

(3.) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des BGB

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Kassierer
Schriftführer

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

- (4.) Geschäfte über 1.000,-- € bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand. Geschäfte über 5.000,-- € bedürfen der vorherigen Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (5.) Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach § 5 dieser Satzung geschuldeten Beiträge. Der Vorstand soll das in den für den Verein abzuschließenden Verträgen zum Ausdruck bringen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- (2.) Einberufung der Mitgliederversammlungen.
- (3.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- (4.) Durchführung und Organisation von öffentlichen Lehr- und Vortragsveranstaltungen.
- (5.) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
Der Vorstand hat das Recht der jederzeitigen Kassenrevision.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
- (2.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3.) Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.
- (4.) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5.) Die Sitzungen leitet der Vorsitzende bzw. dessen Vertreter.
- (6.) Über den Verlauf der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, § 13 (3) findet analog Anwendung.

§ 10

Die Jahreshauptversammlung

Zu Beginn eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Ausschließliche Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung:

- (1.) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes;
- (2.) Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge;
- (3.) Wahl des Vorstandes für zwei Jahre;
- (4.) Bestellung von 2 Kassenprüfern für zwei Jahre; unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (5.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
- (6.) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen.

§ 11

Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

- (1.) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter geleitet.
- (2.) Bei der Wahl des Vorstandes, zumindest bis nach der Wahl des 1. Vorsitzenden, ist ein Versammlungs- bzw. Wahlleiter zu wählen.
- (3.) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von $\frac{1}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (4.) Die Jahreshauptversammlung ist öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Vertreter der Presse und Gäste zulassen.

- (5.) Die Versammlung ist beschlussfähig wenn mehr als 7 Mitglieder anwesend sind.
- (6.) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7.) Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 12

Außerordentliche Hauptversammlung

- (1.) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck, mit einer Frist von 1 Monat, einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.
- (2.) Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 13

Wahlen

- (1.) Gewählt ist wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (2.) Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen, gleiches gilt bei Stimmengleichheit.
- (3.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist, sie soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung.
Versammlungsleiter.
Zahl der stimmberechtigten Mitglieder.
Die Tagesordnung.
Die Beschlüsse mit Abstimmungsart- und Ergebnis.

§ 14

Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge mit besonderer Aktualität (Initiativanträge) können jederzeit während der Versammlung gestellt werden. Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 15

Auflösung des Vereins und Heimfallrecht

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die außerordentliche Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Vertreter die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Langenselbold, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, dem Natur- und Umweltschutz dienende Zwecke zu verwenden hat.

Über die Auflösung des Vereins ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden, dessen Vertreter, bzw. sonstigem Bevollmächtigten und dem zur Übernahme des Vereinsvermögens berechtigten Vertreter der Stadt Langenselbold zu unterschreiben.

Dieses Protokoll ist dem Gemeindevorstand (Magistrat) in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

Diese Satzung wurde **am 25.02.1994** beschlossen.

Änderung der Satzung (§ 7) am **15.04.1994**.

Änderung der Satzung am **19.02.2016**.

Geändert wurde:

§ 1 - § 5, Abs. 1 - § 7 Abs. 4 - § 11 Abs. 7 - und § 12 Abs. 1,

SATZUNG

IMKERVEREIN

LANGENSELBOLD E.V.